

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER
Planungs- und Umweltamt

bsÜbneu

**Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes
für das Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister**

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22. Juni 1982 (NDS.GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. November 1995 (NDS.GVBL. S. 432) und des § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes in der Neufassung vom 11. April 1994 (NDS.GVBL. S. 156) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 06.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist der Schutz des im Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister vorhandenen Baum- und Heckenbestandes nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung soll dazu beitragen, die vorhandene Vielzahl der Nutzungsformen und naturnahen Landschaftselemente sowie die Ortsbildprägenden Bäume zu erhalten und zu fördern. Ferner soll ein Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreich gegliederten Landschaftsbildes und eines attraktiven Ortsbildes geleistet werden. Darüber hinaus soll die Erholungseignung der Landschaft gefördert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleiben. Schädliche Einwirkungen auf Bäume, Hecken und Gehölze sollen vermieden sowie das Kleinklima verbessert werden.

II. Regelungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie Entwicklungsbereiche i.S.v. § 34 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich - Baumkataster

Geschützt sind alle Bäume, die im Baumkataster aufgeführt sind. Das Baumkataster ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

III. Regelungen für den Außenbereich

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne. Er umfaßt also nicht die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

§ 5 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr sowie Eibe mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgeblich. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- (2) Geschützt sind Hecken, die im Geltungsbereich gem. § 4 wachsen. Als Hecken im Sinne dieser Satzung gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. "auf-den-Stock-setzen") die Mindesthöhe von 1 m unterschritten wird.
- (3) Geschützt sind Gehölzgruppen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsen und darüber hinaus nicht unter die Geltungsbereiche nach § 2 fallen. Als Gehölzgruppen gelten im Sinne dieser Satzung mindestens 5 Büsche oder Bäume mit einer Höhe von mindestens jeweils 2,50 m, oder eine geschlossene bewachsene Fläche, die einen Durchmesser von mehr als 5 m der engsten Stelle aufweist.
- (4) Die Bestimmungen gelten nicht für:
 - a) Nadelbäume jeglicher Größe,
 - b) Beerenobstkulturen und Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und Streuobstwiesen mit Kronenansatz unter 1,50 m und unter 10 Obstbäumen in flächiger Ausbreitung
 - c) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz
 - d) Gehölze, die aufgrund der §§ 24 ff Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Land-, Forstwirtschaft und Gewässerunterhaltung.

Erlaubt sind Pflegemaßnahmen an Bäumen und Hecken, soweit sie zur ordnungsgemäßen Pflege notwendig sind. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Bad Münder am Deister unverzüglich anzuzeigen, soweit sie für den Eigentümer erkennbar sind.

- (2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 kommen auch solche des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben)
 - c) lagern oder ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen pflanzenschädigenden Stoffen
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zu befestigten Straßenflächen und privaten Verkehrsflächen gehört
 - g) Bodenverdichtungen durch Befahren oder Lagern von Stoffen
 - h) Veränderung des Grundwasserspiegels
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren, zeitlichen Abständen (alle 8 bis 10 Jahre "auf den Stock setzen" ist erlaubt) ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.
- (4) § 6 Abs. 2 a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume getroffen worden ist.

§ 7 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bad Münder am Deister kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bestimmte, ihm selbst zumutbare Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung auf seine Kosten trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Darüber hinausgehende Verpflichtungen unterliegen der §§ 50 - 51 NNatG in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Stadt Bad Münder am Deister kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet. In diesem Fall trägt die Stadt Bad Münder am Deister die Kosten.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 6 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts verpflichtet ist, den Schutzgegenstand zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,

c) von dem Schutzgegenstand Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

- (2) Von den Verboten des § 6 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Eine Befreiung von den Verboten des § 6 kann die Stadt unter den Voraussetzungen des § 53 NNatG in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag gewähren.

Darüber hinaus finden die Regelungen des § 38 BNatSchG Anwendung.

§ 9 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 8 ist bei der Stadt Bad Münder am Deister schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise z.B. Lageskizze, Fotos, der Schutzgegenstand, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Art, Höhe und der Stammumfang ausreichend dargestellt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (z.B. Verpflichtung zur Ersatzpflanzung)

§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Hecken i.S. des § 5 der Satzung einzutragen. Bei Bäumen ist der nach § 5 maßgebliche Stammumfang und der Kronendurchmesser, bei größeren Sträuchern deren Höhe, einzutragen.
- (2) Sollten für das Bauvorhaben geschützte Bäume- und Heckenbestände entfernt oder beschädigt werden, so ist der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach den §§ 8 und 9 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 11 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 6 ohne Ausnahme oder Befreiung (§ 8) geschützte Bäume und Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch standortheimische Neuanpflanzungen dauerhaft zu ersetzen oder ersetzen zu lassen, oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume oder/und Hecken entgegen § 6 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,

- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. §§ 8 und 9 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt, oder
c) eine Anzeige gem. § 6 Abs. 1 unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Münster am Deister, den 06.05.1997

Bürgermeister

gez. Reiss
(Reiss)

L.S.

Staddirektor

gez. Diesner
(Diesner)

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift mit dem Original wird hier-
mit beglaubigt.

Bad Münster am Deister, den **30. Juni 1997**
STADT BAD MÜNSTER AM DEISTER

Der Staddirektor
im Auftrag

